



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20 Finanzen und Steuern
- Kämmerei -

Vorlagen-Nummer

004/05

1

Sitzungsvorlage

Datum: 25.01.2005

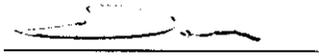
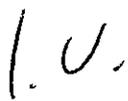
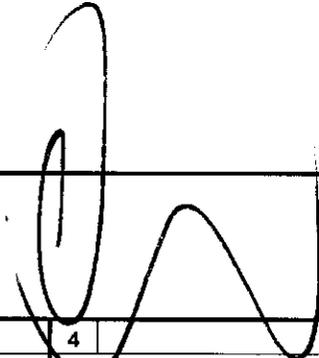
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	16.02.2005	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	16.02.2005	
3.				
4.				

**Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler;
hier: Sonderrücklage "Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler (Rückstellung für laufenden Aufwand)"**

Beschlussentwurf:

Die in den Bilanzen des **Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler** ausgewiesenen Jahresüberschüsse, vermindert um die jeweiligen Verlustvorträge, werden zur weiteren Ansammlung der **Sonderrücklage „Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler (Rückstellung für laufenden Aufwand)“** verwendet, soweit sie nicht für den laufenden Aufwand unmittelbar benötigt werden.

Gleichzeitig wird der jeweilige Gesamtbestand der Sonderrücklage als **Inneres Darlehen** zur Verfügung gestellt, solange er für seinen Zweck nicht benötigt wird.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

I. Sachverhalt

Mit dem **Steuersenkungs- und dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz** ist es für den Betrieb gewerblicher Art **Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler** u.a. nicht mehr möglich, das sogenannte steuerliche Anrechnungsverfahren durchzuführen.

Dies bedeutet grundsätzlich, dass „Überschüsse“ einer Kapitalertragsteuerbelastung von 10 % zuzüglich dem auf die Kapitalertragsteuer entfallenden Solidaritätszuschlag unterliegen, soweit diese in den hoheitlichen Bereich der Stadt gelangen. Die Besteuerung erfolgt jedoch derzeit nicht, soweit der Jahresüberschuss der Sonderrücklage „**Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler (Rückstellung für laufenden Aufwand)**“ zugeführt wird.

Auf die Verwaltungs-Vorlage Nr. 220/03 vom 14.08.2003 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Verwaltung empfiehlt, zukünftige jährliche Überschüsse aus dem BGA in die Sonderrücklage „**Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler (Rückstellung für laufenden Aufwand)**“ einzubringen und somit eine Besteuerung der Überschüsse zu vermeiden, soweit diese nicht für den laufenden Aufwand benötigt werden.

Laufende Aufwände werden vorrangig durch jeweilige entsprechende Entnahmen aus der Sonderrücklage haushaltsrechtlich bereitgestellt und finanziert.

Der Bestand der Sonderrücklage wird, solange er für seinen Zweck nicht benötigt wird, gemäß § 21 GemHVO als **Inneres Darlehen** in Anspruch genommen. In analoger Anwendung dieser Vorschrift ist die Inanspruchnahme als sogenannter „Innerer Kassenkredit“ sinnvoll.

Innere Darlehen sind nach § 45 Ziffer 12 GemHVO die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln der

- Sonderrücklagen
- Sondervermögen ohne Sonderrechnung

als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt.

Bei der Aufnahme eines inneren Darlehens ist die Frage der Verzinsung zu beachten. Im Rahmen der ertragbringenden Anlage der Rücklagemittel (§ 21 Abs. 1 GemHVO) ist die Erstattung des entgangenen Guthaben-Zinssatzes von Bedeutung. Um hier nicht die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung einzugehen, ist das innere Darlehen mit einem bei Darlehensgebung marktgerechten Zinssatz zu verzinsen, d.h. unter Beachtung der Vorschriften, dass Sonderrücklagen ertragsbringend angelegt werden sollen, erfolgt „innerbetrieblich“ eine entsprechende Zinserstattung.

II. Haushaltsrechtliche Betrachtung

Die Zuführung an die Sonderrücklage erfolgt über die Haushaltsstelle 1.57000.68900/5, Bez.: Kalkulatorische Rückstellungen.

Die Zinsen werden bei Haushaltsstelle 1.57000.20500/8, Bez.: Zinsen für Sonderrücklage, vereinnahmt.

Nr. <u>220,03</u>
Datum: <u>14.08.2003</u>

<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Beschlussfassung an:	öffentl.	nicht öffentl.	Sitzungsdatum	TOP
	Haupt- und Finanzausschuss - Dringliche Entscheidung -		X	20.08.2003	31
<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Genehmigung an:				
	Stadtrat		X	08.10.2003	

Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler;
hier: **Bildung einer Sonderrücklage „Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler (Rückstellung für den laufenden Aufwand)“**

Beschlussentwurf:

Die am _____ vom Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird genehmigt.

[Handwritten Signature]

<input checked="" type="checkbox"/>	Gesehen			Rechnungsprüfungsamt		
<input type="checkbox"/>	Vorgeprüft			<i>[Handwritten Signature]</i>		
	Unterschrift					
	1	2	3	Beschlossen		
<input type="checkbox"/>	Vorberaten	Vorberaten	Vorberaten	<input type="checkbox"/>	zugestimmt	
<input type="checkbox"/>	zugestimmt	zugestimmt	zugestimmt	<input type="checkbox"/>	abgelehnt	
<input type="checkbox"/>	abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	zurückgestellt	
<input type="checkbox"/>	zurückgestellt	zurückgestellt	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	<input type="checkbox"/>	einstimmig	
<input type="checkbox"/>	einstimmig	einstimmig	einstimmig	<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)	
<input type="checkbox"/>	ja (-Fraktion)	ja (-Fraktion)	ja (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)	
<input type="checkbox"/>	nein (-Fraktion)	nein (-Fraktion)	nein (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	
<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	Enth. (-Fraktion)	Enth. (-Fraktion)	<input type="checkbox"/>	Enth. (-Fraktion)	

- 2 -

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Der in der Bilanz des **Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler** für das Geschäftsjahr 2002 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.179.658,39 €, vermindert um den Verlustvortrag in Höhe von 1.702.546,00 €, wird in Höhe von 477.112,00 € zur Bildung einer **Sonderrücklage „Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler (Rückstellung für den laufenden Aufwand)“** verwendet.

Gleichzeitig wird der Bestand der Sonderrücklage als **Inneres Darlehen** zur Verfügung gestellt, solange die Sonderrücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.

1 Sachverhalt

Mit dem **Steuersenkungsgesetz und dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz** ist es für den Betrieb gewerblicher Art **Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler** u.a. nicht mehr möglich, das sogenannte steuerliche Anrechnungsverfahren durchzuführen.

Dies bedeutet grundsätzlich, dass „Überschüsse“ einer Kapitalertragsteuerbelastung von 10 % zuzüglich dem auf die Kapitalertragsteuer entfallenden Solidaritätszuschlag unterliegen, soweit diese in den hoheitlichen Bereich der Stadt gelangen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2002 wurde die Sozietät *Holup und Partner Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Düsseldorf*, beauftragt, den Jahresabschluss des **Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler** zum 31. Dezember 2002 zu erstellen. Dieser Auftrag wurde im April und Mai 2003 durchgeführt.

Der Jahresabschluss 2002 wurde nunmehr mit Schreiben vom 24. Juli 2003 von der Sozietät vorgelegt.

Die Bilanz des **Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler** schliesst mit einem **Jahresüberschuss in Höhe von 2.179.658,39 €** ab.

Dieser Jahresüberschuss des **Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler** unterliegt grundsätzlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 10b EstG einer Kapitalertragsteuerbelastung von 10 % zuzüglich dem auf die Kapitalertragsteuer entfallendem Solidaritätszuschlag. Hierbei ist der Jahresüberschuss um die Beträge für den Ausgleich von Fehlbeträgen (Verlusten) aus früheren Wirtschaftsjahren in Höhe von 1.702.546,00 € zu kürzen. Steuerschuldner ist die Stadt Eschweiler. Es ergäbe sich hier für die Stadt Eschweiler eine Kapitalertragsteuerbelastung in Höhe von 47.711,20 € zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 2.624,12 €.

Die Sozietät weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verrechnungsmöglichkeit des Verlustvortrages in aktuellen Kommentierungen teilweise in Frage gestellt wird. Sollte die Verrechnungsmöglichkeit des Verlustvortrages durch die Finanzbehörden letztlich nicht anerkannt werden, wäre der ermittelte Jahresüberschuss von 2.179.658,39 € entsprechend zu versteuern.

Die Besteuerung erfolgt jedoch nicht, soweit der Jahresüberschuss einer Sonderrücklage **Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler** zugeführt wird.

Die Verwaltung empfiehlt daher - auch auf Vorschlag der Sozietät -, diesen Überschuss in eine **Sonderrücklage „Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler (Rückstellung für den laufenden Aufwand)“** einzubringen.

Gleichzeitig ist beabsichtigt, diese Sonderrücklage, solange sie für ihren Zweck nicht benötigt wird, gem. § 21 GemHVO als **Inneres Darlehen** in Anspruch zu nehmen. In analoger Anwendung dieser Vorschrift ist die Inanspruchnahme als sogenannter „Innerer Kassenkredit“ sinnvoll.

Innere Darlehen sind nach § 45 Nr. 12 GemHVO die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln

- der Sonderrücklagen und
- der Sondervermögen ohne Sonderrechnung

als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt.

Bei der Aufnahme eines Inneren Darlehens ist die Frage der **Verzinsung** zu beachten. Im Rahmen der ertragreichen Anlage der Rücklagemittel (§ 21 Abs. 1 GemHVO) ist die Erstattung des entgangenen Guthaben-Zinssatzes von Bedeutung.

Um hier nicht die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung einzugehen, ist das Innere Darlehen mit einem bei Darlehensgebung marktgerechten Zinssatz zu verzinsen; d.h. unter Beachtung der Vorschriften, dass Sonderrücklagen ertragsbringend angelegt werden sollen, erfolgt „innerbetrieblich“ eine entsprechende Zinserstattung.

2. Haushaltsrechtliche Betrachtung

Der Betrag in Höhe von 477.112,00 € ist bei Haushaltsstelle 1.57000.68900/5, Bez.; Kalkulatorische Rückstellungen, außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt über die haushaltsrechtlich vorgegebenen Jahresabschlussbuchungen.

Die Verbuchung der Zinsen in Höhe von ca. 3.600,00 € erfolgt

- in der Einnahme im UA 57000 „Hallenbäder, Freibäder, Sauna, Solarien“ und
- in der Ausgabe bei Haushaltsstelle 1.91000.80601/3, Bez.: Zinsen einschl. Nebenkosten für Kassenkredite.

3. Begründung der Dringlichkeit

Grundsätzlich entsteht die Kapitalertragsteuer auf den Gewinn im Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens jedoch 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Hieraus folgt, dass, soweit eine Rücklagenbildung angestrebt wird, eine entsprechende Beschlussfassung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Prüfungsgesellschaft des BgA bis zum 31. August 2003 vorzunehmen ist.